# Betriebsanweisung

Nr.

## 1. Anwendungsbereich

Gabelstapler - Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr

#### 2. Gefahren für Mensch und Umwelt

- Benutzen des Gabelstaplers durch unbefugte Personen
- Fahren mit einem Gabelstapler, der nach StVZO nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen ist
- Kollisionen mit anderen Fahrzeugen
- An- bzw. Überfahren von Personen



## 3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Voraussetzungen für das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr sind:
  - Ausbildung des Fahrers gemäß UVV "Flurförderzeuge" (VBG 36),
  - innerbetrieblicher Führerschein,
  - Fahrauftrag vom Vorgesetzten und
  - allgemeiner Führerschein entsprechend dem zulässigen Gesamtgewicht des Gabelstaplers
- Bei Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h und zulässigem Gesamtgewicht bis 7,5 t ist ein Führerschein der Klasse III, über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht ein Führerschein der Klasse II erforderlich
- Einhalten der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (StVG, StVO, StVZO)
- Gabelstapler muß entsprechend StVZO ausgerüstet sein mit: Fahrlicht, Rücklicht, Bremslicht, Fahrtrichtungsanzeiger, Rückspiegel, Unterlegkeil
- Bei Leerfahrt muß an den Gabelzinken ein Warnschutzbalken angebracht sein
- Haftpflichtversicherung für den Gabelstapler abschließen
- Gabelstapler bei der Zulassungsstelle anmelden und Kennzeichen auf der Rückseite anbringen
- Auf Gabelstaplern mit über 4 t Gesamtgewicht Unterlegkeil mitführen

## 4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall

Notruf:

- Bei Störungen an Sicherheitseinrichtungen (z.B. Bremse, Gabelzinken, Hydraulik) Gabelstapler abstellen, sichern und Vorgesetzten informieren
- Mängel nur vom Fachmann beseitigen lassen

### 5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe

Notruf:

- Unfallstelle sichern
- Ersthelfer und Vorgesetzten verständigen
- Verletzten betreuen

### 6. Instandhaltung, Entsorgung

- Instandhaltungsarbeiten am Gabelstapler werden durchgeführt von:
- Für die Entsorgung (z. B. Altöl) ist zuständig:

Datum:

Unterschrift: